

Stadt Blankenhain



Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Blankenhain (Straßenreinigungssatzung)

vom 04.12.2019

**Satzung
über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr
der Stadt Blankenhain
(Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19.09.2000, des § 49 Abs. 5 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273), in der jeweils gültigen Fassung, und des § 8 der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Blankenhain (Straßenreinigungssatzung) vom 12.02.2018 hat der Stadtrat der Stadt Blankenhain in der Sitzung am 27.11.2019 die folgende Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen

**§ 1
Gebührentatbestand**

Die Stadt erhebt Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Straßenreinigungseinrichtung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Straßenreinigungseinrichtung benutzt. Als Benutzer gilt, wer nach der Straßenreinigungssatzung zur Benutzung der Straßenreinigungseinrichtung verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner

**§ 3
Gebührenmaßstab**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstücks.
- (2) Als Straßenfrontlänge gilt
 - a) bei Vorderliegern die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück und
 - b) bei Hinterliegern die Länge derjenigen Grundstücksseite des hinterliegenden Grundstücks, die bei einer Parallelverschiebung des hinterliegenden Grundstücks an die Straße angrenzen würde.

**§ 4
Gebührensatz**

Die Gebühren betragen für die nach § 3 Abs. 1 abgerundete Straßenfrontlänge je Meter **1,51 €** im Jahr.

**§ 5
Entstehen der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendervierteljahres, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendervierteljahres in Höhe von 1/4 des jährlichen Gebührensatzes. Angefangene Kalendervierteljahre gelten als volle Kalendervierteljahre.

§ 6 Gebührenermäßigung

Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere öffentliche Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine öffentliche Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so werden bei der Berechnung der Gebühr die einzelnen, nach § 3 Abs. 1 auf volle Meter abgerundeten Straßenfrontlängen zusammengerechnet und um ein Drittel gekürzt in Ansatz gebracht; mindestens wird die Gebühr jedoch in der Höhe erhoben, die sich bei ungekürztem Ansatz der zur höchsten Gebührenschild führenden ebenfalls abgerundeten Straßenfrontlänge ergeben würde.

§ 7 Fälligkeit

Die Gebührenschild wird als Jahresbetrag am 15. November des jeweiligen Jahres fällig.

§ 8 Meldepflicht

Die Gebührenschildner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Die Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr der Stadt Blankenhain (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 09.01.2006 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Blankenhain Nr. 01/2006 vom 28.01.2006) in den drei Änderungsfassungen vom 10.12.2009, 04.07.2011 und 14.12.2015 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Blankenhain Nr. 06/2009 vom 19.12.2009; 04/2011 vom 16.07.2011; 07/2015 vom 19.12.2015) tritt außer Kraft.

Ausgefertigt: Blankenhain, 04.12.2019
Stadt Blankenhain

gez. Kramer
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bekanntmachungsanordnung:

Mit Beschluss-Nr. 94-11/2019 beschloss der Stadtrat der Stadt Blankenhain einstimmig die Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr der Stadt Blankenhain (Straßenreinigungsgebührensatzung).

Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 03.12.2019 Az: I/2/Hau-092.01-13b.1008.002/19 den Eingang der Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr der Stadt Blankenhain (Straßenreinigungsgebühren-satzung) bestätigt. Gegen eine vorfristige Bekanntmachung bestehen keine Bedenken.

Blankenhain
Stadt Blankenhain, 04.12.2019

gez. Kramer
Bürgermeister

(Dienstsiegel)